

Bisherige Fassung (aufgeführt werden nur die §§, die von den Änderungen betroffen sind)	Neue Fassung
§ 2: Aufgaben und Ziele	
(1) Zweck der Jägerschaft ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes sowie der Wissenschaft und Forschung.	
(2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch:	
1. Den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes.	
2. Die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des Jagdlichen Brauchtums, der umfassenden Jagdlichen Aus- und Weiterbildung einschließlich des Jagdlichen Schießens, des Jagdlichen Schrifttums, Jagdkultureller Einrichtungen sowie der waidgerechten Jagdausübung.	
3. Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO.	3. Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO.
4. Die Aufklärung in Öffentlichkeit und Gesellschaft über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.	
5. Die Unterstützung der Jagd- und Naturschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben.	
(3) Die Jägerschaft nimmt damit die Aufgaben und Ziele der LjN in ihrem Bereich und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr.	

(4) Die Jägerschaft verpflichtet sich zur Durchführung der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist.	(4) Die Jägerschaft verpflichtet sich zur Durchführung der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes , die Bestandteil dieser Satzung ist.
(5) bis (7) unverändert	
II. Mitgliedschaft	
§ 3: Mitgliedschaft	
(1) Mitglied der Jägerschaft und damit Mitglied der LJNI kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt und unbescholten ist.	
(2) Es können auch Personen, die nicht im Besitz eines Jagdscheines sind, aber die Aufgaben des Verbandes unterstützen wollen, Mitglied werden.	
(3) Der Antragsteller muss	
1. seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Jägerschaft haben;	
2. oder für den Beitritt als Zweitmitglied zugleich Mitglied in der für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Jägerschaft e.V. der LJNI oder dem dafür zuständigen Landesjagdverband des DJV sein.	
(4) Die Beitrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand der Jägerschaft e.V. schriftlich abzugeben.	
Mit dem Beitritt entsteht eine Mitgliedschaft in der Jägerschaft und der LJNI.	
Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der satzungsmäßigen Organe der LJNI und der Jägerschaft e.V. Er erkennt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes in der jeweiligen gültigen Fassung als für sich bindend an.	Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der satzungsmäßigen Organe der LJNI und der Jägerschaft e.V. Er erkennt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes in der jeweiligen gültigen Fassung als für sich bindend an.
(5) unverändert	

§ 9: Mitgliederversammlung	
<p>(1) Der Vorstand der Jägerschaft hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen dazu müssen mit der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Festsetzung von Ort und Zeit einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder per Email, schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift bekanntzugeben. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu versenden bzw. zu veröffentlichen. Wird die Einladung per Email oder schriftlich bekanntgemacht, erfolgt der Versand an die letzte von dem jeweiligen Mitglied bekanntgegebene Email- oder Post-Adresse.</p>
(2) bis (8): unverändert	